

BayVBl. 3/2013

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

PUBLICUS 

Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

Kostenlos anmelden unter

www.publicus-boorberg.de

Herausgeber

Rolf Hüffer, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs a. D.

Dr. Markus Möstl, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Bayreuth

Dr. h. c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz a. D. – ehemals Leiter des Landesjustizprüfungsamts

Volkhard Spilarewicz, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Redaktion

Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a. D. des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg

Aus dem Inhalt

- 65 **Schwarz** Rechtsstaat und Energiewende
- 68 **Drost/Ell/Schmid/Nußbaumer/Schindler**
Das neue Bayerische Wassergesetz
(Fortsetzung und Schluss von BayVBl. 2013, 33 ff.)
- 81 **BayVerfGH** Verfassungsbeschwerde; deutsche Handelsgesellschaft; Sitz in Bayern; Überraschungsentscheidung
- 83 **BVerfG** Versammlungsverbot; aufschiebende Wirkung
- 84 **BayVGH** Erstmalige Anlegung der Straßenbestandsverzeichnisse; Nichtigkeitsvorwurf
- 91 **BVerwG** Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Schriftleiter Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a.D. des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg, Am Sonnenhang 1, 97204 Höchberg, Tel. (09 31) 4 52 06 49, Fax (09 31) 4 52 09 21; E-Mail: bayvbl@boorberg.de

Inhalt

Abhandlungen

Schwarz, Rechtsstaat und Energiewende — 65
Drost/Ell/Schmid/Nußbaumer/Schindler, Das neue Bayerische Wassergesetz (Fortsetzung und Schluss von BayVBl. 2013, 33 ff.) — 68

Ausbildung und Prüfung

Aufgabe 5 der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2010/1 — 95

Literatur

Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeuräge (Schmitz) — 96

Notizen

U. a. Nachrichten, Rechtsprechung im Überblick, Veranstaltungen, Vorschau, Impressum — II, III, IV

Rechtsprechung

BayVerfGH	E. v. 17. 2. 2012	Vf. 97-VI-11	Verfassungsbeschwerde; deutsche Handelsgesellschaft; Sitz in Bayern; Anhörungsrüge; Verfassungsbeschwerdefrist; rechtliches Gehör; Überraschungsentscheidung — 81
BVerfG	B. v. 31. 8. 2012	1 BvR 1840/12	Versammlungsverbot; einstweilige Anordnung; Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung; Folgenabwägung — 83
BayVGH	U. v. 28. 2. 2012	8 B 11.2934	Rechtsbereinigung im Straßen- und Wegerecht; erstmalige Anlegung der Bestandsverzeichnisse; Nichtigkeitsvorwurf; Verfahrensmängel bei der Eintragung; Bestimmtheitsmängel der Eintragung — 84
	U. v. 26. 9. 2011	1 B 11.550	Baugenehmigung für landwirtschaftlich genutzte Lager- und Maschinenhalle im Außenbereich; Privilegierung im Hinblick auf Merkmal des Dienens; Dimensionierung des Vorhabens; Entgegenstehen öffentlicher Belange; Befürchtung der Erweiterung einer Splittersiedlung — 87
	B. v. 8. 3. 2012	10 C 12.141	Polizeiliche Durchsuchung einer Person nach Identitätsfeststellung; Aufenthalt an einem gefährlichen Ort; Anforderungen an die Gefahrenlage — 90
BVerwG	U. v. 5. 6. 2012	10 C 4.11	Widerruf der Flüchtlingsanerkennung; Ausschlussfrist; Fristversäumung; Ermessensentscheidung; Inzidentprüfung; Negativmitteilung; Niederlassungserlaubnis; Prüfung; Prüfungsfrist; Prüfungspflicht; Rechtsverletzung; subjektives Recht — 91
	B. v. 12. 7. 2012	4 B 13.12	Einzelhandelsbetrieb; Innenbereich; zentraler Versorgungsbereich; Regionalplan — 93

Wissenswertes für den Rechtsanwalt

BayVGH B. v. 3. 8. 2012 **15 C 12.870** Streitwert im Abänderungsverfahren bei baurechtlicher Nachbarklage — 94

NOTIZEN

NACHRICHTEN

Staatsregierung: Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Der Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen vor:

(1) Änderungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Wahlen:

- Der frühestmögliche Termin für die Wahl von Vertreterversammlungen wird von bisher 37 auf 43 Monate nach der letzten Wahl festgelegt.
- Der Stimmkreisbericht der Staatsregierung ist zukünftig nicht mehr bis „spätestens 30 Monate“, sondern „36 Monate“ nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, zu erstatten.
- Für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise wird ein Stichtag für die zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen bestimmt und klar gestellt, dass hierbei dasselbe Berechnungsverfahren angewendet wird, das auch beim Wahlergebnis für die Sitzeverteilung der Parteien maßgeblich ist.

Hintergrund dieser Änderungen: In den meisten anderen Ländern können nach der bisherigen Regelung im Landeswahlrecht Wahlen für Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerber in einem deutlich größeren zeitlichen Abstand zur nächsten Wahl stattfinden. Dies hat zur Folge, dass auch Entscheidungen des Gesetzgebers über bevölkerungsbedingte Änderungen bei der Mandatsverteilung auf die Wahlkreise und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Stimmkreiseinteilung wesentlich früher getroffen werden müssen. Im Interesse einer zeitnäheren Legitimation läge es, den frühestmöglichen Zeitpunkt zur Durchführung von Wahlen für die Vertreterversammlungen hinauszuschieben und dem Gesetzgeber zu ermöglichen, evtl. notwendige Entscheidungen hinsichtlich der Mandatszuteilung an die Wahlkreise mit den damit verbundenen Folgen für die Stimmkreiseinteilung auf der Grundlage eines erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erstattenden Stimmkreisberichts zu treffen. Nicht ausdrücklich geregelt sind bislang der maßgebliche Einwohnerstand und das mathematische Zuteilungsverfahren.

(2) Sonstige Änderungen und Anpassungen:

- Auf die Angabe und das Glaubhaftmachen von Hindernisgründen bei der Beantragung der Briefwahl wird verzichtet.
- Die förmliche Mandatsannahmeerklärung für gewählte Bewerberinnen und Bewerber bei Landtagswahlen wird abgeschafft.
- Bei einer im Anschluss an die Wahlprüfung beantragten gerichtlichen Entscheidung wird auf das Erfordernis eines Beitriffs einer Mindestzahl von Stimmberechtigten bei Landtagswahlen, Volksentscheiden und Bezirkswahlen verzichtet.
- Die Begriffe „Angestellte und Arbeiter“ werden ersetzt durch den einheitlichen Begriff „Arbeitnehmer“.
- Die sprachlichen Unstimmigkeiten bei der Formulierung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Wahlvorstände werden beseitigt.
- Der Wahlumschlag wird umbenannt in Stimmzettelumschlag.
- Die Zulässigkeit der Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses unmittelbar im Anschluss zur Hauptwahl auch im Fall einer späteren Nachwahl wird klargestellt.
- Die Vorschrift über Fristen, Termine und Formen wird ergänzt.

LT-Drs. 16/14072 v. 16. 10. 2012

BLICK AUF EUROPA

EuGH: Fluggästen steht Entschädigung auch bei erheblich verspäteten Flügen zu. Der EuGH hat mit U. v. 23. 10. 2012 (verb. Rs. C-581-10 u. C-629/10) erneut die Rechte der Fluggäste gestärkt und seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach Fluggästen nicht nur im Falle einer Annulierung, sondern auch bei Flügen, die ihr Endziel mindestens drei

Stunden später als ursprünglich geplant erreichen, ein Ausgleichsanspruch zusteht. Bereits in seinem Urteil vom 19. 10. 2009 (Sturgeon u. a., verb. Rs. 402/07 u. 432/07) hatte der EuGH festgestellt, dass auch Fluggästen verspäteter Flüge ein solcher Ausgleichsanspruch zusteht. Diese Auslegung hat der Gerichtshof nunmehr bestätigt. Ergänzend hat der EuGH festgestellt, dass das Urteil, anders als von den Luftfahrtunternehmen in dem Verfahren beantragt, ohne zeitliche Begrenzung gilt. Je nach den jeweils national geltenden Verjährungsfristen können Flugreisende also auch noch rückwirkend ihre Ansprüche geltend machen. *Europabericht 19/2012 der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU v. 31. 10. 2012*

EuGH: Einreiseverbot für Staatsoberhaupt eines anderen Mitgliedstaates stellt keinen Verstoß gegen Unionsrecht dar. Der EuGH hat mit U. v. 16. 10. 2012 (Rs. C-364/10) entschieden, dass es keinen Verstoß gegen Unionsrecht darstellt, wenn einem Unionsbürger, der gleichzeitig Staatsoberhaupt ist, die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat untersagt wird. Der Umstand, das Amt eines Staatsoberhauptes zu bekleiden, kann eine aus dem Völkerrecht folgende Beschränkung des durch Unionsrecht gewährten Rechts auf Freizügigkeit rechtfertigen. *Europabericht 18/2012 der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU v. 19. 10. 2012*

EuGH: Die asylrechtlichen Mindestaufnahmebedingungen müssen auch dann gewährt werden, wenn ein anderer Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist. Der EuGH hat mit U. v. 27. 9. 2012 (Rs. C-179/11) entschieden, dass einem Asylbewerber die in der sog. Aufnahmehrichtlinie (RL 2009/3/EG) vorgesehenen Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern vom Aufnahmemitgliedstaat auch dann gewährt werden müssen, wenn in Anwendung der Dublin II-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Dies gilt ab der Antragstellung für die gesamte Dauer des Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit bis zur tatsächlichen Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat. *Europabericht 17/2012 der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU v. 9. 10. 2012*

Generalanwalt beim EuGH: Flämisches Einheimischenmodell verstößt gegen Unionsrecht. Nach Ansicht des Generalanwalts stellt eine gesetzliche Regelung, die die Übertragung von Grundstücken von einer ausreichenden Bindung des Käufers zu der betroffenen Gemeinde abhängig macht, eine ungerechtfertigte Beschränkung der Grundfreiheiten dar, wenn die Regelung darauf hinausläuft, dass bestimmten Personen verboten wird, Grundstücke oder darauf errichtete Bauwerke zu kaufen. Zwar kann eine solche Regelung zur Förderung des Wohnungsbaus ein mit der Raumordnungspolitik im Zusammenhang stehendes Ziel darstellen und daher aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Dieses Ziel kann jedoch auch durch andere, weniger radikale Maßnahmen als ein faktisches Kaufverbot erreicht werden, wie z. B. durch die Einführung von Kaufprämien, Preisregulierungen in den Zielgemeinden oder behördlich beschlossene Begleitmaßnahmen für die geschützte einheimische Bevölkerung. *Europabericht 17/2012 der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU v. 9. 10. 2012*

Ministerrat: Energieeffizienzrichtlinie angenommen. Der Ministerrat hat am 4. 10. 2012 die Energieeffizienzrichtlinie angenommen und damit den Weg für deren Inkrafttreten im November 2012 freigemacht. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten 18 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland koordiniert das BMWi die Umsetzung. Mit einer Reihe von Maßnahmen soll das Ziel erreicht werden, die Energieeffizienz in der EU bis zum Jahr 2020 um 20 % gegenüber der prognostizierten Entwicklung zu steigern. Mit der Richtlinie wird beispielsweise der Bund verpflichtet, jährlich 3 % der in seinem Eigentum stehenden Gebäude energetisch zu sanieren. Zudem können die Mitgliedstaaten eine Energieeinsparquote für Energieunternehmen in Höhe von jährlich 1,5 % ihres durchschnittlichen Jahresabsatzvolumens der Jahre 2010 – 2012 einführen oder Einsparungen in gleicher Höhe durch staatliche Maßnahmen nachweisen. *PM des BMWi v. 4. 10. 2012*

RECHTSPRECHUNG IM UEBERBLICK

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Volksbegehren zur Abschaffung der Studienbeiträge. Das Gericht hat hierzu folgende Leitsätze veröffentlicht: [1.] Art. 73 BV, wonach über den Staatshaushalt kein Volksentscheid stattfindet, steht der Zulassung des auf die Abschaffung der Studienbeiträge gerichteten Volksbegehrens nicht entgegen, weil ein Wegfall dieser Beiträge nur in den Körperschaftshaushalten der Hochschulen zu Mindereinnahmen führen würde. [2.] Soweit Einnahmen aus Studienbeiträgen nach derzeitiger Praxis von den Hochschulen an den Staatshaushalt abgeführt und über diesen verausgabt werden, handelt es sich um Durchlaufposten, aus denen sich für den Staatshaushalt weder Einsparungen noch zusätzliche Belastungen ergeben. [3.] Da der Freistaat Bayern rechtlich nicht verpflichtet ist, eine bei Abschaffung der Studienbeiträge entstehende Finanzierungslücke im Hochschulbereich durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltssmittel auszugleichen, wird der Anwendungsbereich des Art. 73 BV auch unter diesem Gesichtspunkt nicht eröffnet. *E. v. 22. 10. 2012, Vf. 57-IX-12*

Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit

BayVGH: Asylrecht aus Kartenart 4 (Hauptsachen 2. Instanz); Aufhebung eines VA wegen fehlender behördlicher Sachaufklärung. [1.] § 113 Abs. 3 VwGO ist auf asylrechtliche Anfechtungsklagen anwendbar. [2.] Die Tatbestandsvoraussetzungen sind eng auszulegen. [3.] Bei § 113 Abs. 3 VwGO handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, von der zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. *E. v. 8. 10. 2012, 21 ZB 12.30312*

BayVGH: Schulrecht; Zuweisung an andere Schule als Ordnungsmaßnahme. Schweres oder wiederholtes Fehlverhalten durch häufige Störungen des Unterrichts, aggressives und provozierendes Verhalten und körperliche Auseinandersetzungen mit Mitschülern kann auch bei einem Grundschüler in der zweiten Jahrgangsstufe die Zuweisung an eine andere Grundschule rechtfertigen, wenn andere Maßnahmen nicht zum gewünschten erzieherischen Erfolg geführt haben. *E. v. 11. 10. 2012, 7 CS 12.2187*

BayVGH: Wasserrecht; Nassauskiesung in der Nähe eines Wasserschutzgebiets. [1.] Für Abbauflächen einer Nassauskiesung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Wasserschutzgebiets, aber in dessen Nahbereich, gelten zwar nicht dessen Schutzzvorschriften, jedoch die allgemeinen Vorschriften wie etwa die §§ 12, 13 WHG. Ob danach zum Schutz des Grundwassers Anforderungen gestellt werden können, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls. [2.] § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG normiert gegenüber Personen des Privatrechts keine Bindungswirkung. *E. v. 11. 10. 2012, 8 ZB 11.528*

BayVGH: Brand- und Katastrophenschutz; Betreten nicht frei zugänglicher Bereiche zur Feuerbeschau. [1.] Art. 38 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Satz 1 LStVG verpflichtet die Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Anlagen, die der Feuerbeschau unterliegen, nicht dazu, der Öffentlichkeit nicht frei zugängliche Gebäude- und Anlagenbereiche ohne vorherige Ankündigung der Feuerbeschau zugänglich zu machen. [2.] Die mit der Durchführung der Feuerbeschau Beauftragten dürfen daher in Anwesen mit mehreren Mietern solche Bereiche nicht mit Hilfe einzelner Mieter ohne vorherige Information des Vermieters betreten. *E. v. 2. 10. 2012, 10 BV 09.1860*

BayVGH: Erschließungsbeiträge; Erlass von Säumniszuschlägen bei Rechtswidrigkeit der zugrunde liegenden Abgabenforderung. Ein Erlass von Säumniszuschlägen aus sachlichen Billigkeitsgründen kommt nicht allein deshalb in Betracht, weil die Abgabenfestsetzung zu Gunsten des Abgabenpflichtigen aufgehoben oder geändert worden ist. *27. 9. 2012, 6 ZB 10.1083*

BayVGH: Besoldung und Versorgung; Anrechenbarkeit eines der Witwe nicht zustehenden Unterhaltsanspruchs auf wieder aufgelebtes Witwengeld. Die Anrechnung eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs wegen Erwerbslosigkeit auf den Anspruch einer Witwe auf (wieder aufgelebtes) Witwengeld scheidet aus, wenn der Witwe ein solcher Anspruch – unabhängig von einem Unterhaltsverzicht – mangels eines nachhaltigen Bemühens um eine angemessene Tätigkeit nicht zusteht. *E. v. 12. 10. 2012, 14 B 11.780*

BayVGH: Kommunale Steuern; örtliche Radizierung der Hundesteuer, höhere Steuer für sog. Kampfhunde. [1.] Die Hundesteuer ist eine „örtliche“ Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG, wenn Gegenstand der Steuer das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet ist. [2.] Die Festlegung eines erhöhten Steuersatzes für die Haltung solcher Hunde, die aufgrund sicherheitsrechtlicher Verordnung als Kampfhunde gelten (hier: Bullterrier), kann nicht allein dadurch nachträglich rechtswidrig werden, dass der Normgeber zu der noch nicht endgültig geklärten Frage eines erhöhten Gefahrenpotentials der betreffenden Hunderasse nach Erlass der Vorschriften keine weiteren Untersuchungen ange stellt hat. *E. v. 26. 9. 2012, 4 B 12.1389*

BayVGH: Recht der Landesbeamten; Prognose mangelnder gesundheitlicher Eignung bei Übergewicht. Allein das Vorliegen einer Adipositas Grad I (BMI 30 bis 34,9 kg/m²) rechtfertigt die Prognose mangelnder gesundheitlicher Eignung bei der Entscheidung über die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht. *E. v. 13. 4. 2012, 3 BV 08.405*

BayVGH: Luftverkehrsrecht; zumutbarer Lärm bei einem Sonderflughafen. Die Lärmwerte des § 2 Abs. 2 FluglärmG legen grundsätzlich auch bei einem Sonderflughafen die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze normativ fest. *E. v. 23. 8. 2012, 8 B 11.1608 u. a.*

BayVGH: Bauplanungs- und Bauordnungsrecht; Einwand der Splittersiedlung bei einem privilegierten Vorhaben. [1.] Auch einer privilegierten landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle kann im Einzelfall entgegengehalten werden, dass ihre Realisierung am gewählten Standort die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt. [2.] Im Rahmen der Prüfung von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB kommt es insbesondere bei Teilaussiedlungen darauf an, ob für eine derartige Halle aus bauplanungsrechtlicher Sicht geeignete Alternativstandorte im Innenbereich vorhanden sind; dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob der Landwirt über diese Flächen privatrechtlich verfügen kann. *E. v. 26. 9. 2011, 1 B 11.550*

BayVGH: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht; Anfechtungsklage gegen naturschutzrechtliche Wiederherstellungsanordnung [1.] Zur Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsanordnung einer in Ackerland umgebrochenen „Mageren Flachland-Mähwiese“ gemäß Lebensraumtyp 6510 der FFH-Richtlinie. [2.] Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt ein FFH-Gebiet dem besonderen Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie ab dem Zeitpunkt seiner Listung, auch wenn das Gebiet noch nicht nach nationalem Recht als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen ist. Anhaltspunkte dafür, dass dies mit höherrangigem europäischen Recht, insbesondere dem gemeinschaftsrechtlichen Grundrecht des Eigentumsschutzes, unvereinbar sein könnte, bestehen nicht. [3.] Einwände gegen die Sachgerechtigkeit der Gebietsauswahl und -abgrenzung (bzw. der Listung des Gebiets durch die Kommission) bedürfen insbesondere im Hinblick auf den fachlichen Beurteilungsspielraum bei der Identifizierung von FFH-Gebieten einer besonderen Substantierung. Bedenken gegen dessen konkrete Abgrenzung in Randbereichen stellen nicht per se die Gebietsauswahl insgesamt in Frage. [4.] (Möglichsterweise) fehlerhaften Grundstücksbewertungen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens kommt kein (bindender) Aussagegehalt in Bezug auf eine zulässige Nutzung von Grundstücken zu. *E. v. 25. 9. 2012, 14 B 10.1550*

VERANSTALTUNGEN

Münchener Juristische Gesellschaft e. V.: Vorschau auf die Veranstaltungen im ersten Halbjahr 2013

- Dienstag, 19. 2. 2013, 18.00 Uhr s. t.: **Starke Anwaltschaft – starker Rechtstaat.** Referent: Axel Filges, RA, Präsident der BRAK, Hamburg. Ort: Seminarräume der RAK München, Tal 33, 80331 München
- Dienstag, 19. 3. 2013, 18.00 Uhr s. t.: Mitgliederversammlung bei der Bayerischen Versorgungskammer mit anschließendem Vortrag zum Thema „**Altersvorsorge im Umfeld schwieriger Kapitalanlagemärkte**“. Referent: Ein Vertreter der Bayerischen Versorgungskammer. Ort: Bayerische Versorgungskammer, Denninger Str. 37, 81925 München (Bogenhausen/Arabellapark)
- Mittwoch, 10. April 2013: **Steuergerechtigkeit und Reformbedarf des deutschen Steuerrechts.** Referent: Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, München
- Dienstag, 14. Mai 2013: **Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung.** Referentin: Dr. Anne Körner, Richterin am Bayerischen Landessozialgericht, München
- Dienstag, 11. Juni 2013: **Fragen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Rechtsnatur, Sanktionen bei fehlerhafter Entsprechenserklärung).** Referent: Prof. Dr. Mathias Habersack, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Weitere Informationen im **Internet:** www.muenchener-juristische.de

Führen, Fördern, Fordern – Mitarbeiter in ihrer Lernkompetenz und Weiterentwicklung unterstützen. Jede Organisation lebt von den Fähig-

keiten und der Motivation ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen. Dabei kommt den Führungskräften eine besondere Verantwortung bei der Entwicklung ihrer Mitarbeiter/-innen zu. Häufig stellt sich die Frage: „Wie gestalte ich meine Führungsbeziehungen und wie sorge ich für ein Klima, das Raum und Möglichkeiten für Entwicklung, Offenheit und Leistungsbereitschaft meiner Mitarbeiter/-innen bietet?“ In diesem Seminar werden die Organisation und die individuellen Einflussmöglichkeiten zur Gestaltung eines lern- und entwicklungsfördernden Umfeldes betrachtet. **Veranstalter:** BVS. **Zielgruppen:** Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen mit Personalverantwortung. **Zeit und Ort:** 20. 3. – 22. 3. 2013 in Utting. **Kosten:** 440+92+72,50 EUR. **Veranstaltungsnummer:** MI-13-128371. **Kontakt:** Sarah Kästner, E-Mail: Kaestner@bvs.de, Telefon (0 89) 5 40 57-6 03. Weitere Informationen im **Internet:** www.bvs.de

VORSCHAU

**auf in den nächsten Heften
u. a. erscheinende Beiträge**

Konrad Kruis, München

Rechtspolitische Erwägungen zur Sicherheit im Gerichtsgebäude

Dr. Thomas Dickert/Christoph Hagspiel, München

Der Rechtsrahmen für Zugangskontrollen in Gerichtsgebäuden

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)**Verantwortlicher Redakteur**

Dr. Herbert von Golitschek, Präsident a. D. des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg, Am Sonnenhang 1, D-97204 Höchberg; Telefon (09 31) 4 52 06 49, Telefax (09 31) 4 52 09 21. E-Mail: bayvbl@boorberg.de

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen stellen die von den Verfassern dieser Aufgaben fertigten Lösungshinweise dar; die Redaktion übernimmt für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den „Bayerischen Verwaltungsblättern“ zum Abdruck angeboten sind. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtssentscheidungen bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, D-81673 München,
Postfach 80 03 40, D-81603 München;
Telefon (0 89) 43 60 00-20, Telefax (0 89) 4 36 15 64;
www.boorberg.de mail@boorberg.de
verantwortlich für den **Anzeigenteil**: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag, Scharfstraße 2, D-70563 Stuttgart;
Telefon (07 11) 7 38 50, Telefax (07 11) 7 38 51 00;
www.boorberg.de anzeigen@boorberg.de
Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1. 1. 2009 ist zurzeit gültig.

Erscheinungsweise am 1. und 15. jeden Monats.

Bezugspreis: jährlich EUR 289,20, für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) EUR 217,20 einschließlich Versandkosten, Einzelheft EUR 16,- zuzüglich Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Bestellungen nehmen Buchhandlungen und Verlag entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

Satz und Druck

C. Maurer, Schubartstraße 21, D-73312 Geislingen/Steige.

Papier Säurefrei und aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff (TCF).

ISSN 0522-5337